

## Statuten des Trägervereins Lilith

### Allgemeines

#### Art. 1

Name, Rechtsform, Sitz	<sup>1</sup> Der Trägerverein Lilith ist ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Oberbuchsitzen.
---------------------------	---

### Zweck und Tätigkeit

#### Art. 2

Zweck	<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Errichtung und Führung von stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten. Die Zielgruppen sind Frauen ohne Kinder sowie Frauen mit ihren Kindern und Familien. Die Frauen befinden sich aus psychosozialen Gründen oder einer Suchterkrankung oder aufgrund einer kognitiven Beeinträchtigung in einer sozial schwierigen Lebenssituation.
Tätigkeit	<sup>2</sup> Der Verein betreibt gemäss den gesetzlichen und betrieblichen Grundlagen eine stationäre Einrichtung.  Er wirkt an der Entwicklung von Strategien, Konzepten und Projekten im Suchtbereich mit, insbesondere im Kanton Solothurn.  <sup>3</sup> Der Verein ist gemeinnützig, konfessionell und politisch neutral.

### Mitgliedschaft

#### Art. 3

Mitglieder	<sup>1</sup> Als Mitglieder des Vereins werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche den Zweck und die Tätigkeit des Vereins unterstützen.
Erwerb	<sup>2</sup> Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er muss seinen Entscheid nicht begründen.
Erlöschen	<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds resp. Auflösung der juristischen Person.
Austritt	<sup>4</sup> Der Austritt ist – unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist – jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres hin möglich.
Ausschluss	<sup>5</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Zu einem Ausschluss können insbesondere folgende Gründe führen: Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen, Verstoss gegen den Vereinszweck, Verletzung der Vereinsinteressen oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.

Ehren- mitgliedschaft	<sup>6</sup> Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen und juristischen Personen zugesprochen, welche sich besondere Verdienste um die Lilith erworben haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschliesst der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Sie haben volles Stimmrecht. Art 3, Absätze 3, 4 & 5 gelten sinngemäss für Ehrenmitglieder.
--------------------------	--

## Organe

### Art. 4

Organe	<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Mitgliederversammlung;</li> <li>• der Vorstand;</li> <li>• die Revisionsstelle.</li> </ul>
Protokoll	<sup>2</sup> Über die Verhandlungen der Vereinsorgane wird Protokoll geführt.

## Mitgliederversammlung

### Art. 5

Funktion	<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Vorsitz	<sup>2</sup> Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinspräsidium.  Das Vereinspräsidium wird durch das Vizepräsidium vertreten. Ist auch dieses verhindert, überträgt die Mitgliederversammlung den Vorsitz einem Vorstandsmitglied.
Stimmrecht	<sup>3</sup> Die Mitglieder haben je eine Stimme.
Einberufung	<sup>4</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
Traktanden	<sup>5</sup> Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes an die Mitglieder mit Traktandenliste mindestens 21 Tage im Voraus.
Anträge	<sup>6</sup> Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
ausserordentliche Mitglieder- versammlung	<sup>7</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.</li> <li>b) Die Einladung hat innert dreissig Tagen nach dem Beschluss oder dem Begehren zu erfolgen.</li> <li>c) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes an</li> </ul>

die Mitglieder mit Traktandenliste mindestens 7 Tage im Voraus.

## **Art. 6**

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst

- a) die Statuten;
- b) über die eingereichten Anträge von Mitgliedern;
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) die Fusion oder Auflösung des Vereins.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung genehmigt auf Antrag des Vorstandes

- a) das Protokoll der Mitgliederversammlung;
- b) den Jahresbericht;
- c) die Jahresrechnung;
- d) nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und
- e) erteilt dem Vorstand Décharge.
- f) das Organisationsreglement.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung wählt und beruft ab

- a) die Mitglieder des Vorstands;
- b) das Vereinspräsidium;
- c) die Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung nimmt zur Kenntnis

- a) das Budget für das laufende Jahr;
- b) das Tätigkeitsprogramm für das laufende Jahr;
- c) die Ein- und Austritte von Mitgliedern.

## **Art. 7**

Beschlüsse

<sup>1</sup> Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Bei Wahlen gilt im ersten Gang die absolute, im zweiten Gang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Urabstimmung <sup>2</sup> Für besonders wichtige Fragen kann eine Urabstimmung durchgeführt werden. Diese findet nicht in der Mitgliederversammlung statt, sondern die Mitglieder stimmen auf schriftlichem Weg ab. Die Stimmenmehrheit entscheidet.

## Vorstand

### Art. 8

Funktion <sup>1</sup> Der Vorstand ist leitendes und ausführendes Organ des Vereins.

Zusammensetzung <sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

<sup>3</sup> Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.

Amtsdauer <sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

Konstituierung <sup>5</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Rücktritt und Ersatz <sup>6</sup> Vorstandsmitglieder, die während des Jahres zurücktreten, können durch den Vorstand selbst ersetzt werden. An der nächsten Mitgliederversammlung sind sie ordentlich zu wählen.

Besondere Aufgaben <sup>7</sup> Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Kommissionen und Projektgruppen einsetzen und wieder auflösen, denen auch externe Personen angehören dürfen.

### Art. 9

Vorsitz <sup>1</sup> Der Vorstand tagt unter dem Vorsitz des Präsidiums oder des Vizepräsidiums; sind beide an einer Sitzungsteilnahme verhindert, bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied als Tagesvorsitzende.

Einberufung <sup>2</sup> Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidiums oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangt.

### Art. 10

Zuständigkeit <sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht aufgrund von Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand vertritt die Vereinsinteressen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und nationalen sowie internationalen Vernetzungspartnern.

<sup>3</sup> Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und führt deren Beschlüsse durch.

<sup>4</sup> Der Vorstand verabschiedet zuhanden der Mitgliederversammlung

- a) den Jahresbericht;
- b) die Jahresrechnung und nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis.

<sup>5</sup> Der Vorstand wählt und entlässt die Geschäftsleitung.

<sup>6</sup> Der Vorstand beschliesst

- a) das Leistungsangebot gemäss Art. 2 der Statuten;
- b) die strategischen Ziele für das definierte Leistungsangebot (Strategieentwicklung);
- c) unter Berücksichtigung von kantonalen Vorgaben das Jahresbudget;
- d) über Reglemente;
- e) das Betriebs- und Betreuungskonzept;
- f) das Datenschutzkonzept;
- g) die Löhne der Geschäftsleitung.

<sup>7</sup> Der Vorstand entscheidet

- a) über Anträge der Vorstandsmitglieder;
- b) über Anträge der Geschäftsleitung;
- c) über Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern.

Zeichnungs-  
berechtigung

<sup>8</sup> Der Vorstand bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Verträge

<sup>9</sup> Der Vorstand schliesst Verträge die Liegenschaften betreffend ab.

## **Art. 11**

Beschlüsse

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Vorstand fasst Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann im Zirkularverfahren beschliessen, wenn niemand mündliche Beratung verlangt.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 12**

Wahl

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre eine externe unabhängige Revisionsstelle, die keinem Organ des Vereins angehören darf und die über eine Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde als zugelassene/r Revisor/in verfügt. Sie hat die Jahresrechnung nach den kantonalen Rechnungslegungsvorgaben zu prüfen.

Form der Revision	<sup>2</sup> Der Vorstand beschliesst unter Berücksichtigung von kantonalen Vorgaben über die Form der Revision.
Zuständigkeit	<sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins.
Bericht	<sup>4</sup> Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellt entsprechende Anträge.
Wiederwahl	<sup>5</sup> Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

## Finanzwesen und weitere Bestimmungen

### Art. 13

Mittel	<p><sup>1</sup> Der Verein beschafft sich die für Zweck und Tätigkeit erforderlichen Mittel insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge;</li> <li>b) Gönnerbeiträge;</li> <li>c) Erträge /Kostgelder der Versorger;</li> <li>d) Beiträge der öffentlichen Hand;</li> <li>e) Spenden und Zuwendungen aller Art;</li> <li>f) Erträge aus eigenen Veranstaltungen.</li> </ul> <p>Weitere Einnahmen, die einen inhaltlichen Bezug zum Leistungsangebot aufweisen und dem Vereinszweck nicht widersprechen, sind möglich.</p>
Geschäftsjahr	<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Haftung	<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
Gerichtsstand	<sup>4</sup> Der Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

## Schlussbestimmungen

### Art. 14

Statutenrevision	<sup>1</sup> Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Auflösung, Fusion	<p><sup>2</sup> Die Auflösung oder die Fusion mit einer anderen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Der Vorstand hat eine beschlossene Auflösung durchzuführen und zuhanden einer Schlussversammlung Bericht und Antrag zu stellen.</p>

Vermögensübertragung bei Auflösung      <sup>3</sup> Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

In Kraftsetzung      <sup>4</sup> Die vorliegenden Statuten wurden am 15. Mai 2024 genehmigt. Sie treten per 15.05.2024 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Juni 2020.

Oberbuchsiten, den 15.05.2024



Regula Hälg, Präsidentin



Franziska Rechsteiner, Aktuarin